

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 19.03.2024

Zu Ltg.-**346/XX-2024**

Herrn
Präsidenten d. NÖ Landtages
Mag. Karl WILFING

St. Pölten, am 19. März 2024

LH-ML-L-16/122-2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage der Abgeordneten Mag.^a Indra Collini betreffend „Eventmanagementleistungen 2024-2027“, eingebracht am 22. 02. 2024, Ltg.-346/XX-2024, an mich gerichteten Fragen beantworte ich soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Die Ausschreibung wurde offen und europaweit nach dem Bestbieterprinzip durchgeführt und im Amtsblatt der EU unter der Kennzahl 2023/S 144-458141 bekannt gemacht. 39 Unternehmen haben die Ausschreibung behoben, 6 Unternehmen haben Angebote abgegeben.

Die Rechtsanwaltskanzlei Heid&Partner hat im Auftrag des Landes Niederösterreich alle rechtzeitig eingelangten Teilnahmeanträge überprüft, in concreto ob die Eignung der Bewerber (berufliche Zuverlässigkeit und Befugnis, sowie finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit) erfüllt ist. Die Überprüfung der Eignung hat anhand der – mit dem Teilnahmeantrag bzw. im Rahmen der Nachforderung – vorgelegten (Eignungs-)Nachweise stattgefunden. Ein Unternehmen musste wegen nicht fristgerechtem Nachreichen von notwendigen Unterlagen aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Die Jury hat aus zwei internen und einem externen Experten bestanden, wobei alle regelmäßig mit der Durchführung von Veranstaltungen befasst sind.

Politische Entscheidungsträger haben an der Auswahl der Fachjury nicht mitgewirkt.

Die Jury hat eine Empfehlung erstellt, die in den Beschluss der NÖ Landesregierung vom 30.01.2024 Eingang gefunden hat.

Diese Fachjury wurde ausschließlich für die Ausschreibung Eventmanagementleistungen gebildet.

Seit dem tatsächlichen Abschluss der Rahmenvereinbarung am 14.02.2024 wurden keine Abrufe aus dieser getätigt.

Die 4 Partner der Rahmenvereinbarung werden aufgrund eines zukünftigen erneuten Aufrufes zum Wettbewerb und zur Gewährleistung eines freien und lauterer Wettbewerbs, nicht bekannt gegeben.

Im Übrigen greift in diesem Zusammenhang das Grundrecht auf Datenschutz, welches nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen gilt. Dies gilt insbesondere bei privatrechtlich eingerichteten juristischen Personen, die auch marktwirtschaftliche Leistungen erbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Mikl-Leitner eh.